



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
Postfach, 80313 München

per E-Mail  
An den Vorsitzenden des BA14 – Berg am  
Laim  
Herr Alexander Friedrich  
über BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstraße 40  
81660 München

**Verkehrs- und Bezirksmanagement -  
Bezirk Süd-Ost  
GB2-13**

Postfach  
80313 München  
Telefon:  
Telefax:  
Dienstgebäude:  
Implerstraße 9  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:

gb2-13.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
21.09.2021

**Antrag: Nutzung Parkhaus Einkaufszentrum Hermann-Weinhauser-Str. 90**  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02801 des Bezirksausschusses 14 - Berg am Laim  
vom 28.07.2021

Sehr geehrter Herr Friedrich,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim wurde dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Darin fordern Sie die effizientere Nutzung des Parkraums im Parkhaus des Einkaufszentrums an der Hermann-Weinhauser-Straße 90.

Das angefragte Grundstück ist Teil des Bebauungsplans Nr. 1971.  
Das für städtebauliche Planungen zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung teilt zur rechtlichen Situation Folgendes mit:

„Es liegt eine Genehmigung vom 03.03.2015 vor zum Neubau eines Verkaufsgebäudes mit Verkaufsräumen im UG + EG mit 48 oberirdischen PKW-Stellplätzen, darüber 2 Parkdecks im 1. + 2. OG mit 113 Stellplätzen + Technikgeschoss - TEKUR zu 1.1-2013-19567-32 + 1.111-2014-4406-32 - (5 Parkplätze entfallen).

Laut Notizbucheintrag liegt die erforderliche Anzahl der Kfz-Stellplätze -laut Stellplatz-Berechnung bei - 97 erforderlichen Stellplätzen --> nachgewiesen wurden 156 Stellplätze.

Die erforderlichen Stellplätze sind plangemäß herzustellen. Sie müssen bei Aufnahme der Nutzung funktionsfähig und dauerhaft zur Verfügung stehen.

Rechtsgrundlage für die Stellplatzforderung ist Art. 47 BayBO i.V.m. der Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPIS).

Der B-Plan 1971, rechtsverbindlich genehmigt am 20.03.2014, setzt Stellplätze im Sondergebiet Einzelhandel fest. Demnach wäre für den Parkraum mit einer anderen Nutzung eine Befreiung erforderlich.“

Auch wenn aus verkehrsplanerischer Sicht eine Nutzung vorhandener Flächen prinzipiell wünschenswert ist, kann die Stadt – da sie nicht Eigentümerin des genannten Grundstücks ist – in diesem Fall hierauf jedoch keinen Einfluss nehmen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 02801 kann nicht entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
MOR-GB2.13